

**Vereinbarung**  
**über die Überlassung und Nutzung einer**  
**Drehleiter DLA (K) 23/12 des Wartburgkreises**  
**mit Fahrzeug-Identifikationsnummer: ZCFA1MM1402613235,**  
**Amtliches Kennzeichen: WAK SF 725**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2014 zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes (GVBl. S. 159) i. V. m. §§ 9 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) und der Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr im Wartburgkreis vom 02.06.1999 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 27 S. 1544).

schließen

**der Wartburgkreis**  
**vertreten durch den Landrat**  
**Herrn Reinhard Krebs**  
**Erzberger Allee 14 in**  
**36433 Bad Salzungen**

**- Wartburgkreis -**

und

**die Stadt Eisenach**  
**vertreten durch die Oberbürgermeisterin**  
**Frau Katja Wolf**  
**Markt 1 in 99817 Eisenach**

**- Stadt Eisenach -**

folgende Vereinbarung:

**§ 1**  
**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Wartburgkreis hält für die gesetzlich übertragenen Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe o. g. Drehleiter vor, welche der Stadt Eisenach zur Nutzung überlassen wird.

- (2) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, die überlassene Drehleiter auf Anforderung durch die Zentrale Leitstelle des Wartburgkreises für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis zum angeordneten Einsatzort zu verbringen und am Einsatzort wirksam Hilfe zu leisten.
- (3) Wird die Drehleiter nicht für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Wartburgkreis benötigt, wird der Stadt Eisenach mit dieser Vereinbarung das Recht eingeräumt, diese für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe im Ausrückegebiet der Stadt Eisenach jederzeit einzusetzen.

## **§ 2 Eigentum**

Der Wartburgkreis bleibt Eigentümer der Drehleiter und versichert diese auf eigene Kosten.

## **§ 3 Unterbringung**

Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, die Drehleiter in geeigneten Räumlichkeiten (Kfz-Stellplatz) am Standort der Feuerwache in Eisenach, An der Feuerwache 6, zum Schutz vor Witterungseinflüssen auf eigene Kosten einsatzbereit unterzustellen.

## **§ 4 Ausrückebereich**

Innerhalb des Kreisgebietes des Wartburgkreises wird der Stützpunktfeuerwehr Eisenach folgender Ausrückebereich der Drehleiter für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe des Wartburgkreises zugewiesen. Der Ausrückebereich der Drehleiter umfasst das Territorium folgender Gebietskörperschaften:

- Gemeinde Hørselberg-Hainich,
- die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mihla,
- die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werrra,
- die Gemeinde Gerstungen,
- die Gemeinde Marksuhl.

## **§ 5 Instandhaltung und Pflege**

- (1) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich zur Wartung und Pflege sowie ständigen Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges.

- (2) Es ist dem Wartburgkreis in Absprache mit der Stadt Eisenach gestattet, jederzeit eine Bestandskontrolle/Inventur durchzuführen.

## **§ 6 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt Eisenach trägt, unabhängig davon wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat, alle Personal- und Sachkosten für Einsätze und Übungen mit der Drehleiter innerhalb des zugewiesenen Ausrückebereiches. Hierzu zählen u. a. auch die Kosten der Vorhaltung der Drehleiter einschließlich Unterstellung und Wartung sowie Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, Pflegemittel, Reparatur- und Wartungskosten, Kosten für Sicherheitsprüfungen, Hauptuntersuchungen sowie die Kosten für die durch den Hersteller festgesetzten Wartungsintervalle.
- (2) Die Stadt Eisenach trägt die Kosten für die Bereitstellung und Einsatz des Personals der Drehleiter sowie die Kosten für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

## **§ 7 Kostenersatz**

- (1) Der Stadt Eisenach wird das Recht eingeräumt, bei kostenpflichtigen Einsätzen die Kosten dem Verursacher im Rahmen einer gültigen Gebührensatzung in Rechnung zu stellen und die erzielten Einnahmen dem Haushalt der Stadt Eisenach zuzuführen.
- (2) Ein Kostenersatz für Einsätze und Übungen mit der Drehleiter inklusive Besatzung wird zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach nicht erhoben.

## **§ 8 Schäden**

- (1) Schäden sind dem Wartburgkreis als Versicherungsnehmer der Drehleiter unverzüglich mit Angabe über Art, Umfang und Ursache anzuzeigen.
- (2) Wird die Drehleiter bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt, sind diese Schäden vorrangig dem kostenpflichtigen Verursacher in Rechnung zu stellen bzw. der erhaltene Kostenersatz für die Reparatur aufzuwenden.
- (3) Sollten Angehörige der Feuerwehr Eisenach die Drehleiter grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigen, so haftet die Stadt Eisenach im Rahmen der Amtshaftung.

- (4) Schäden durch unbefugte Nutzung oder durch unbefugte Dritte sind auf Kosten der Stadt Eisenach zu beheben.

### § 9 Schlussbestimmungen

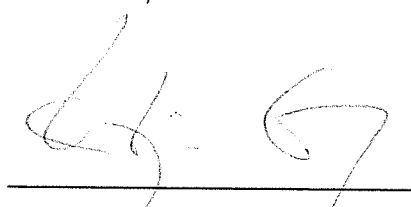
- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Der Wartburgkreis behält sich vor, die Drehleiter umzusetzen, wenn sich Veränderungen im Rahmen einer Neustrukturierung bzw. bei der Aufgabenübertragung ergeben.
- (3) Sollten die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.
- (5) Diese Vereinbarung tritt mit Indienststellung der Drehleiter bei der Berufsfeuerwehr Eisenach in Kraft.

Bad Salzungen, den 25. AUG. 2014



Krebs  
Landrat

Eisenach, den 27. AUG. 2014



Wolf  
Oberbürgermeisterin